B-Planänderung Kühnicht im Zusammenhang mit Neubau Hauptfeuerwache

BISHERIGE FESTSETZUNGEN

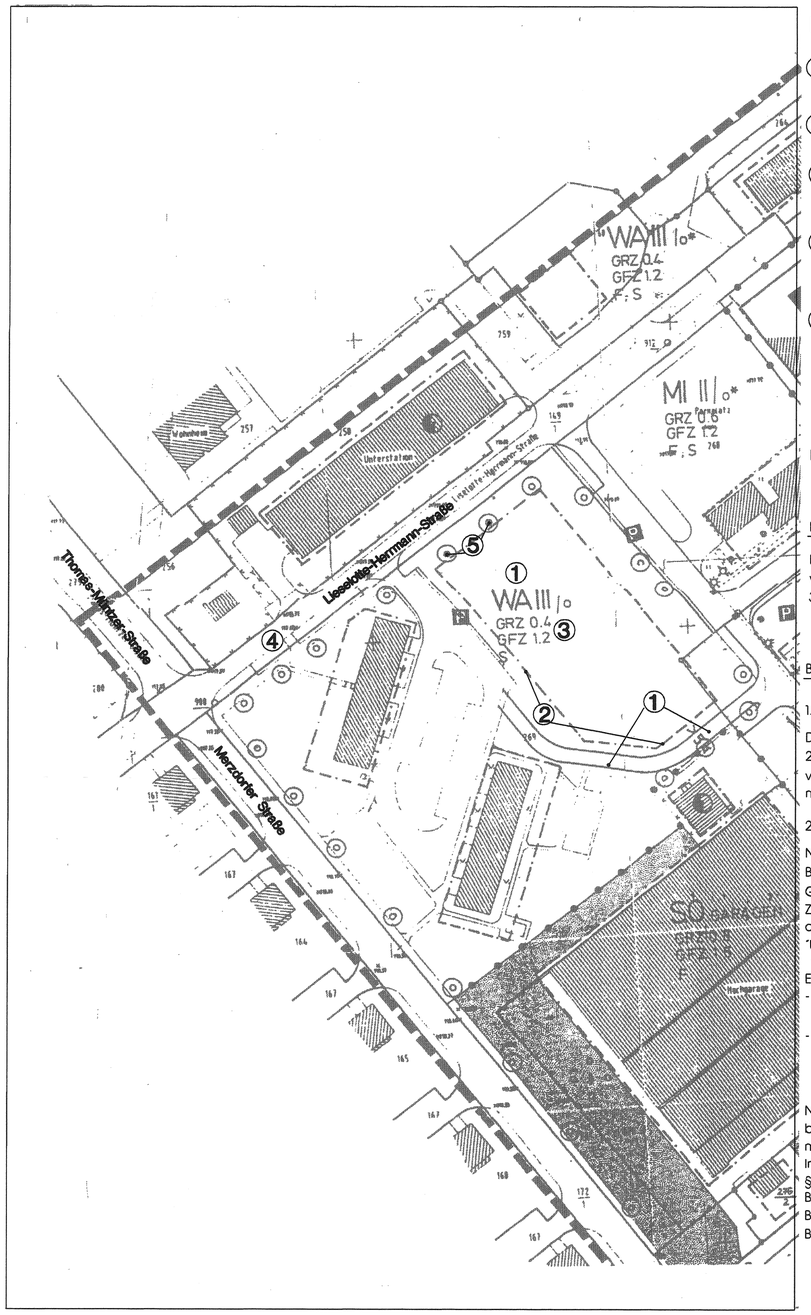

Inhalt der Änderung

1. Umwandlung des WA-Gebietes und einer öffentlichen Verkehrsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche. (Feuerwehr)
2. Vergrößerung der überbaubaren Fläche in Richtung Südwest und Nordwest. (Baugrenze)
3. Erhöhung der GRZ und der GFZ, da die festgesetzten Zahlen für die Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht ausreichend sind.
4. Verbreiterung der Lieselotte-Herrmann-Straße zwischen der Zufahrtsstraße zur Wohnungsgesellschaft und der Thomas-Müntzer-/Merzdorfer Straße.
5. Der Wegfall von 2 vorgeschriebenen Baumstandorten.

B TEXTTEIL

B1 Textliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht verändert, sie gelten auch für das Gebiet der 3.Änderung unverändert weiter.

B2 Hinweise

1. Boderfunde

Das Landesamt für Archäologie weist mit Schreiben vom 26.04.1999 darauf hin, daß ausführende Firmen beim Auftreten von Bodenfunden gem. § 20 Sächs. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind.

2. Grundwasser

Nach Abschluß des Grundwasserwiederanstieges ohne Berücksichtigung von Entwässerungsmaßnahmen wird das Grundwasser ein Niveau von ca. 112 - 113 mNN erzielen. Zudem können niederschlagsbedingte Schwankungen von ± 0,5 m auftreten.

"Über oberflächennah anstehenden Stauern muß mit Schichtwasser gerechnet werden."

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Vorhaben gem. § 5 sächs. Bauvorlagenverordnung
- Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkskonstruktion gem. § 110 bis § 113 BBergG bei der Abteilung Markscheiderei/Bergschäden (VT 20.23) der LBMV

Nach Sichtung der Unterlagen erhält der Bauherr die Zustimmung bzw. die Auflage zum Einleiten von Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen zum geplanten Bauvorhaben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach § 112 Bundesberggesetz (BBergG) der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden.

(LBMV mbH, Schreiben vom 03.06.1999)

NEUE FESTSETZUNGEN

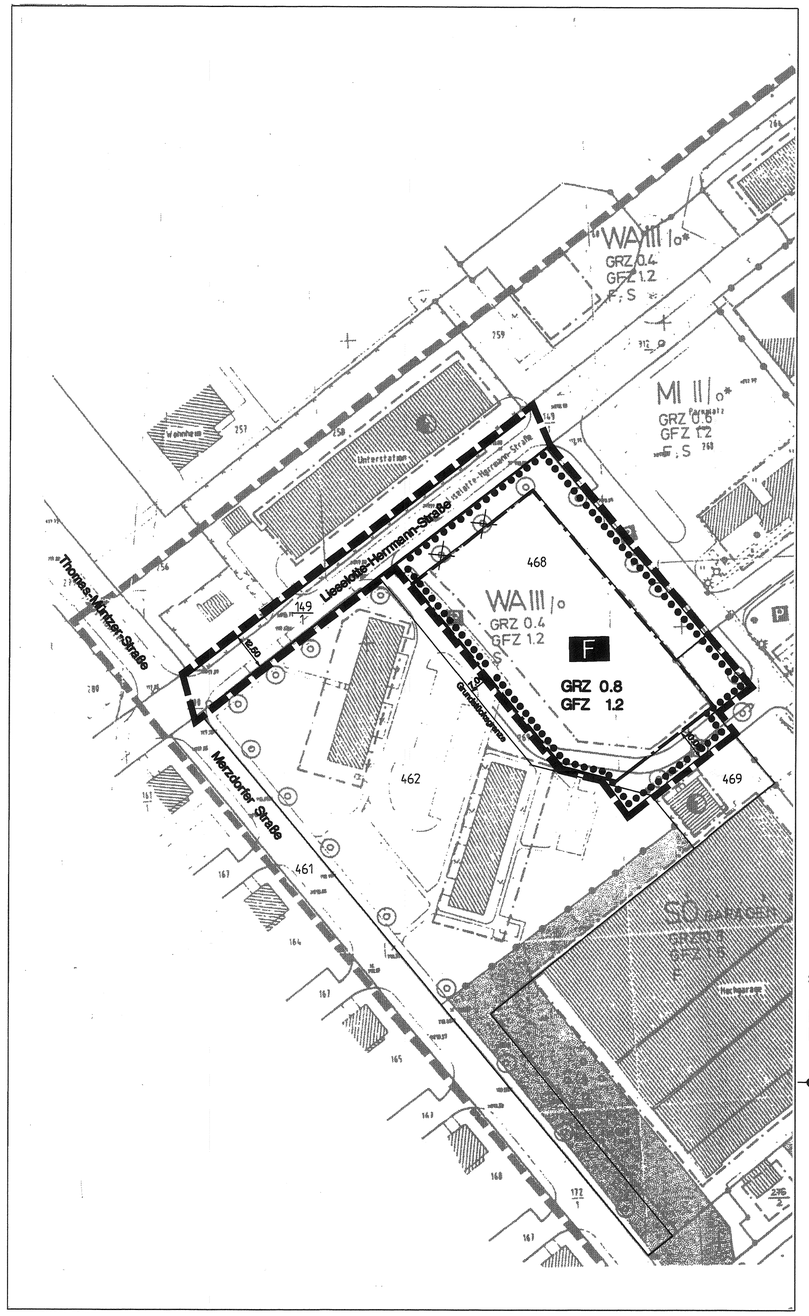

A PLANZEICHENERKLÄRUNG

LEGENDE GEMÄSS § 2 PLANZV '90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeine Wohngebiete
MI	Mischgebiete
SO	Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,7	Geschossflächenzahl (Dezimalzahl)
z.B. 0,7	Grundflächenzahl (Dezimalzahl)
z.B. III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (römische Ziffer)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Gemeinbedarf f. Fläche mit Zweckbestimmung:

F — Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung auch gegenüber Verk.fl. bes. Zweckbest.

P — öffentliche Parkflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich der 3.Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. v. Baugebieten oder Abgrenzung d. Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (GBBl. I S. 2141)
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) BGBl. III 213-1-6
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) Bekanntmachung der Neufassung am 29.09.1998 (BGBl. I S.2994)
- BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- GESETZ ZUR VEREINFACHUNG DES BAURECHTS IM FREISTAAT SACHSEN v. 18.03.1999 ARTIKEL 1- SÄCHSISCHE BAUORDNUNG (SächsBO) in der Fassung d. Bekanntmachung v. 30.03.1999 (Sächs.GVBl. S.85)
- SÄCHSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (SächsNatSchG) v. 11.10.1994 (Sächs.GVBl. S.1601), geä. durch Art. 3 Gesetz zur Vereinfachung d. Baurechts im Freistaat Sachsen vom 18.03.1999 (SächsGVBl S.85)
- GEMEINDEORDNUNG für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) v. 14.06.1999 (Sächs.GVBl.,S.345)

Die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der wiedergegebenen Liegenschaftsinformationen, jedoch nicht deren maßstabsgerechte Umsetzung in den Bebauungsplan, wird bestätigt.

Hoyerswerda, den 15.11.99

Staatliches Vermessungsamt Kamenz
Außenstelle Hoyerswerda

Außenstellenleiter

(Siegelabdruck) FREISTAAT SACHSEN STAATLICHES VERMESSUNGSAMT KAMENZ

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Hoyerswerda, den .....

Änderungen / Ergänzungen des Planinhaltes sind aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.03.1999 erfolgt.

Hoyerswerda, den 01.12.99 (Siegelabdruck)

(Oberbürgermeister)

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.09.1999 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hoyerswerda, den 01.12.99 (Siegelabdruck)

(Oberbürgermeister)

ANZEIGEVERFAHREN
Das Anzeigeverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde durchgeführt.
Az: ..... vom 13.01.2000
51-2511.21/64 Hoyerswerda-Ost

Hoyerswerda, den 15.02.2000 (Siegelabdruck)

(Oberbürgermeister)

BEKANNTMACHUNG
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Nr.2/00 am 05.02.00 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und (§ 4 Abs.4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 05.02.2000 in Kraft getreten.

Hoyerswerda, den 15.02.2000 (Siegelabdruck)

(Oberbürgermeister)

Eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.3 BauGB hat in der Zeit vom 16.04.1999 bis einschließlich 20.05.1999 stattgefunden und die eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB erfolgte am 31.03.1999

Hoyerswerda, den 01.12.99 (Siegelabdruck)

(Oberbürgermeister)

Der Stadtrat hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung nach § 10 BauGB am 24.11.99 als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Hoyerswerda, den 01.12.99 (Siegelabdruck)

(Oberbürgermeister)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

Hoyerswerda, den 01.12.99 (Siegelabdruck)

(Oberbürgermeister)

Dieser Plan ist Urkunde /
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darin verzeichneten Vermerken überein.

Hoyerswerda, den 15.02.2000 (Siegelabdruck)

(Oberbürgermeister)
i. Vertretung des Kämmerers

STADT HOYERSWERDA
BEBAUUNGSPLAN "KÜHNICHT"

3.Änderung

0 20 40 60 80m
M 1:1000

N

Stand: 02/1999
ergänzt im Oktober 1999

gruppe hardtberg
stadtplaner
SENFTENBERGER STRASSE 1
02977 HOYERSWERDA

Anlage 9.1